



Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(Für Gesuche um Familiennachzug bitte spezielles Gesuchsformular verwenden.)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Personen zur selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auf Seite 2 aufgeführt. Vollständig ausgefülltes Gesuch mit den erwähnten Unterlagen einreichen an: **Migrationsamt Basel-Stadt, Einreisen, Spiegelgasse 12, CH-4001 Basel**

Gesuchsteller/in

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____ Nationalität: _____

Aktuelle Wohnadresse: _____

Künftige Wohnadresse: _____

Mitreisende Familienangehörige

(Name, Vorname, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaftsgrad angeben. Familienbüchlein oder Ehe- und Geburtsscheine beilegen.)

Für visumpflichtige Familienangehörige:

Bei welcher Schweizer Vertretung wird das Visum abgeholt? _____

Art der selbstständigen Erwerbstätigkeit

(Beschreibung Geschäftsidee, Produkte/Dienstleistungen und Kundensegmente in Stichworten)

Finanzielle Verhältnisse

(Mittels Bankauszug oder Einkommensnachweis belegen, wie der Aufenthalt finanziert wird, da kein Anspruch auf Gelder der öffentlichen Wohlfahrt besteht.)

Für Rückfragen

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, müssen die Selbstständigkeit bei der Gesuchseinreichung nachweisen. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit, die durch die am Aufenthaltsort zuständige Kantonsbehörde (im Kanton Basel-Stadt: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bevölkerungsdienste und Migration) ausgestellt wird.

Im Falle ernsthafter Zweifel bezüglich einer aktiven und existenzsichernden Erwerbstätigkeit ist eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Selbstständigkeit zu jedem Zeitpunkt möglich.

Für selbstständig erwerbende EU/EFTA-Staatsangehörige gilt beim Wechsel in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit lediglich eine Meldepflicht.

Bei Personen, die zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Wohlfahrt (Sozialhilfe), so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann nach Art. 62 Bst. e des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) widerrufen werden.

Unerlässliche Unterlagen für Ihr Gesuch:

- Vollständig ausgefülltes **Gesuchsformular**
- **Kopie Reisepass** oder **Identitätskarte/Personalausweis** (gültiges Grenzübertrittspapier)
- **Belege über die finanzielle Situation** (z.B. Bankauszüge oder Einkommensnachweise)
- **Nachweise über die Selbstständigkeit:**
 - Businessplan mit Angaben über die Rechtsform
 - Mietvertrag¹
 - Handelsregisterauszug (erst ab CHF 100'000 Umsatz/Jahr erforderlich)
 - Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme Ihrer Selbstständigkeit
(Informationen erteilt:
Ausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, CH-4001 Basel, Tel. +41 (0) 61 685 22 22)

1) Für selbstständig erwerbende Masseusen ist ein auf sie ausgestellter Mietvertrag Voraussetzung.